DER KÖNIGLICHEN MAJESTÄT IN BÖHMEN BERICHT UND ERKLÄRUNG, WIDER DIE UNTER DEM NAMEN...

Fridrich V. (kurfiřt falcký)

Digitized by Google

Wir Friedrich / von Gottes Gnaden / König zu Böhmen / Pfaltzgraff bey Rhein / vnd Churfürst / Hertzog in Bayern / Marggraff in Mähren / Hertzog in Lützelburg vnd Schlesien / Marggraff in Ober vnd Nider Lausitz / ꝛc. Entbieten allen vnd jeden Christlichē Potentaten / Chur: Fürsten vnd Ständen / vnsere gefliſſene Dienſt / Freundschafft vnd gnädigen Willen. Vnd fügen denſelbigen / wie auch ſonſten jedermänniglichen / was Standes / Würden oder Weſens dieſelbige ſeyn / hiemit zu wiſſen / wie daß Wir in glaubwirdige Erfahrung kommen / was geſtalt kurtz verruckter Zeit / vnſerm Namen der Käyſ. Mtt. vnterſchiedliche / icharfe / vngewöhnliche Mandata vnd Patenten / zu vnſerm höchſten Præjudiz / Nachtheil vnd Verkleinerung in: vnd auſſerhalb Reichs / hin vnd wider ſpargirt / auch etzlicher Orten öffentlich angeſchlagen werden / darinnen mit einführung allerhand narraten, vnd nichtigen Fundamenten zuförderſt die durch gemeiner Stände im Königreich Böhmen ſampt incorporirter Länder einmütige Vergleichung / auff vns gefallene / ordentliche / rechtmäſſige Wahl zur Böhmiſchen Cron / vermeintlich vnd de facto caſſirt vnd annulirt / fürters allen des H. Reichs Fürſten / Ständen vnd Mitgliedern / welche ſich deren / mit auſſerſter Tyranney / Mord / Raub /

Brand vnd vnschuldigem Blutvergiessen verfolgten vnd bedrengten Christen/der Cron Böhmen vnd incorporirten Länder/auß Christlichem Mitleiden bißhero einigerley gestalt angenommen/ bey vermeidung wircklicher Declaration vnd Execution dero in den Reichs Constitutionibus angesetzten Straffen auffertzet/ sich vorgesagter hochbeschwerter Christen im Königreich Böhmen / vnd insonderheit Vnser / als nunmehr derselben ordentlich erwehlten vnd gekrönten Königs zu entschlagen / so dann auch Vns mit einführung gantz vnerfindlicher/vngütlicher Aufflagen/ bey ebenmässiger starcken Commination, aus Römischer Käys. Macht befohlen werden wolle/Vnser durch rechtmässigen Titul erlangtes vnd in vnwidersprechlichem Besitz habendes Königreich Böhmen/sampt dessen incorporirten Landen innerhalb bestimter Zeit/gewiß/ vnfehlbar / vnd würcklich widerumb zu räumen vnd abzutretten.

Nun stellen Wir anfänglich an seinen Ort/was zu Verunglimpffung der Böhmischen Ständ/von abschaffung etlicher vntüchtigen/vnruhigen Officirer, veränderung der Regierung/vnd anordnung der natürlichen Gegenwehr nach langs/aber vngleich vermeldet: So dann zur Fundirung der Oesterreichischen Prætension vnd vermeinten Erbforderung/aus weiland Käyser Carlen des IV. vnkräfftigen vnd partheylichen Declaration der Böhmischen Wahlfreyheit: Wie auch König Wladislai vnformlichen vnd nichtigen Privat testification; vnd deme mit Gewalt vnd Schwerdt erzwungenen Sieben vnd viertzigjährigen Pragerischen Landtagsbeschluß; deßgleichen der vbel allegirten achthundertjährigen Observantz, vnd vorgebener Succession will angezogen vnd vorgeworffen werden: Alldieweil solchs alles in der Stände verfaßten Apologien vnd publicirten Deductionschrifft/ mit solchem Bestand vnd Grund / berichtet / abgelehnet vnd widerleget worden/daß Wir deren Wiederholung / vnd weitläufftige Außführung dieses Orts vnnöthig erachten: Sondern zu mehrer Ent-

zer Entschuldigung Unserer Person/ setzen Wir in keinen Zweiffel/ es werde männiglich/ vnpassionirten Gemüths/ deme Unser sub dato Prag den 20. Octob. (7. Nov.) publicirtes Außschreiben/ vnd die darinn angezogene Böhmische Deductionschrifften zur Wissenschafft kommen/ zur gnüge eingenommen/ vnd verstanden haben/ aus was hochdringenden vnvermeidlichen Ursachen vnd Bewegnussen/ nach so mercklich grosser außgestandenen Noth/ Elend vnd Jammer/ vnd dadurch abgezwungenen Defension, so wol mehrbesagter löblichen Cron Böhmen Stände/ deneben den incorporirten Landen/ zu der/ in Göttlichen vnd Weltlichen Rechten erlaubten/ vnd in krafft habender Privilegien vnd Herbringens/ wolbefugten abdication gemüssiget: als auch Wir zu acceptirung der/ ohn einige vnsere Gedancken/ durch eine freye des Königreichs Böhmen Fundamental Gesetz/ Recht vnd Freyheiten zugelassene Wahl/ der sämptlichen darzu erforderten Stände/ vns angetragenen allbereit erledigten Cron bewogen worden: vnd wie Wir bey Annemung derselben/ weder auff mehrere Hochheit/ noch zeitlichen Nutz gesehen/ sondern zuforderst Gottes Ehr/ die gemeine Wolfart des Vaterlandes/ vnd so viel möglich/ die Conservation dieses ansehenlichen/ durch feindlichen Gewalt fast zu Grund verderbten Königreichs vnd Churfürstenthumbs/ vnd dann so vieler frommen nothleidenden Christen hertzbrechendes Flehen vnd Seufftzen vor Augen gehabt: Gestalt Wir dann mit vnserm reinen Gewissen nochmals bezeugen/ da Wir bey Uns hetten befinden können/ daß durch vnsere Außschlagung dieser offerirten Cron/ das im selbigen Königreich entstandene/ vnd je länger je mehr vmb sich fressende Fewr widerumb gelöschet/ die landkündige Religionsverfolgung abgeschaffet/ die geschwächte Privilegia redintegriret/ vnd die Länder vor androhendem Joch vnd Unterdrückung gesichert: vnd also auch das Römische Reich/ besonders aber Wir/ vnd andere angrentzende Stände ausser augenscheinlicher Gefahr gesetzt wer-

den mögen/daß Wir nicht allein die angetragene Cron nicht angenommen / Sondern auch Unser eusserstes darbey gern angewendet haben wolten. Daran dann verhoffentlich niemand/deme Unser gleich von Anfang dieses in Böhmen entstandenen Unwesen vorgangene Actiones bekandt / zu zweiffeln Ursach haben kan. Sintemal unlaugbar/daß Wir neben etlichen andern gutherzigen Chur- und Fürsten/so wol alsbalden / bey angehendem/ als zunemendem diesem schädlichen Fewr/ an trewhertzigen/ auffrichtigen Warnungen und Anerbieten. fernerm Unglück vorzukommen / an Uns nicht ermangeln lassen / zu dem Ende Wir dann auch bey jüngst vorgewesenem Wahltage zu Franckfurt/ durch unsere Gevollmächtigte / neben Unsern Weltlichen Mit-Churfürsten trewlich gerathen / und Uns bemühet / damit vor anderer Handlung das empor schwebende Kriegswesen im H. Reich / und besonders in der Cron Böhmen / in einen friedlichen/ ruhigen Stand widerumb gebracht werden möchte: und zu Erlangung dieses Zwecks/nichts liebers gesehen/ (solches auch durch die Unserige zum öfftern anregen lassen/) als daß der Stände in Böhmen / damals naher Franckfurt abgeordnete Gesandte auff ihr instendig Anhalten ein; und vorgelassen/ gehört / und nicht also/ wie geschehen / schimpfflich abgewiesen worden weren. Und werden die bey der jüngsten Wahlhandlung gehaltene Churfürstliche Protocolla bezeugen/daß Unsere Gevollmächtigte zu derselben spöttlichen Abweisung so wenig gewilliget/als wenig Wir der Käys. Mtt. (als eines Königs in Böhmen) Einnam und Zulassung in das Churfürstliche Collegium adprobiret / sondern zu mehrmalen protestiret und erkläret / daß Wir den Ständen der Cron Böhmen an ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten nichts zu entziehen/noch einem oder andern hierdurch ichtwas zu præjudiciren gemeynet seyn.

Demnach aber solche wolgemeynte Erinnerungen und Protestationes nichts verfangen/ sondern bemeldte der Böhmi-

schen

schen Stände Gesandte wider alles Herkommen / vnd der Völcker Recht vngehört mit grossem Despect wider zurück ziehen müssen / auch ihre vberschickte Schrifften keinmal im Churfürstlichen Collegio proponiret / oder die gantze Sache recht vnd ordentlich vorgenommen vnd tractiret werden wollen. Inmittels aber / vnd vnaufhörlich den Landen mit eusserster Feindseligkeit vnd Verderben zugesetzt worden: Als hat auch die / im Churfürstlichen Collegio der Zeit bedachte, vnd vorgeschlagene Interpositionen, (darzu gleichwol noch eine lange Zeit gehört / vnd in dessen in der Cron Böhmen wol alles zu grund gehen mögen) zu keiner Würcklichkeit kommen können / noch auff der Gegenseiten mit gehörigem Ernst oder Effect geachtet / sondern vielmehr zur Verlängerung der Sachen / vnd Außmattung der Länder / vermeynet vnd angesehen worden: Dannenhero also die auff gemeinem Landtage zu Prag domals versamlete Stände / in solchen ihren eussersten Nöthen vnd Drangsalen: da sie auch aus beschehener schimpfflichen Abweisung ihrer Gesandten sich keiner gleichmässigen / vnpartheyischen Verhelffunge mehr zu versehen gehabt: zu andern Mitteln / sich vor gäntzlichem Vntergang zu salviren / vnd die nunmehr weitkündige Enderung mit der Cron / vermöge ihrer wolhergebrachten Privilegien / vor vnd an die Hand zu nemen gedrungen worden: Wie solches aus ihren publicirten Schrifften vnd Deductionibus mit mehrem zu erlernen ist.

Daraus dann männiglich / auch geringen Verstandes / vnschwer zu ermessen / daß keines weges Vns / als die wir jederzeit vnser Gemüth vnd Gedancken dahin gewendet haben / wie so wol im H. Reich Friede / Ruhe vnd Einigkeit wider gebracht vnd erhalten / also auch die in der Cron Böhmen / als einem ansehenlichen Churfürstenthumb entstandene Vnruh gestillet / vnd in friedlichen Stand widergebracht werden möchte / sondern vielmehr so wol von denjenigen / welche gleich Anfangs die Waffen den gütlichen

lichen

lichen Mitteln vorgezogen/als auch bey obgesagtem Wahltage/ die wolgemeinte Consilia, Warnungen vnd Protestationen in Wind geschlagen/vnd jhren einmal vorgesetzten/zuvor lang getriebenen vnd verglichenen Zweck durchzudringen/alle Mittel vnd Weg gesucht haben/die Vrsach/dadurch die Böhmischen Stände vnd incorporirte Länder zu dieser endlichen Resolution bewogen worden/zuzuschreiben sey.

Wie gar man auch andern theils zu keiner Friedfertigkeit geneigt/das gibt der Progress aller Sachen/vnd dieses gnugsam zu erkennen/daß auch noch bey Anfang vnser Königlichen Regierung/da wir vns gleich auff gehabten Anlaß zur friedlichen Tractation erboten/dieselbe gäntzlich außgeschlagen worden.

Daß aber vns zugemessen werden will/als solten wir durch Annemung deren vns ohne einiges Eindringen/ordentlicher weise/der Cron Böhmen rechten vnd Fundamentalsatzungen/auch dem Herkommen nach/auffgetragene/vnd durch vorher gegangene rechtmässige Abdication erledigten/vnd gäntzlich vacirenden Cron Böhmen/der Käys. Mtt. solch Königreich/vnd die incorporirte Land wider den allgemeinen Landfrieden/durch rebellische Waffen/eigenthätlicher weiß zu entziehen vnterstanden haben: daran geschicht vns zumal vngütlich: vnd mögen auch darüber aller Vnpartheyischen/in vnd ausserhalb Reichs/gebürende Erkantnus leiden: Sintemal durch der löblichen Ständ in Böhmen vorgemeldte/publicirte vnterschiedliche Deductionschrifften/nicht allein jhre Befugsamkeit vnd rechtmässige Vrsachen der vorgenommenen Abdication, sondern auch jhr wolhergebrachtes Recht/der freyen Wahl/vnd daß niemand mit Fug vnd Grunde darwider einiger rechtmässigen Succession sich berühmen/vnd darbey durch gefährliche/den Legibus fundamentalibus gantz widrige pacta vnd cessiones, wider vnd hinder der Ständ Wissen vnd Willen/mehrgemeldt Königreich Böhmen/

vnd

vnd eigenthumblich des H. Reichs/ sampt den andern herrlichen Ländern/wol gar frembden Außländischen zuschantzen könne/der gestalt vor Augen gestellet worden / daß darauß männiglich zur gnüge abzunemen/wie gar zuviel vnd vnrecht Vns/die Wir niemanden/auch geringen Standes/das seinige wider Recht zu entziehen begeren/mit angeregter Bezichtigung geschehe.

Vnd ob wol die Käys. Mtt: durch ein/vor diesem publicirtes Edict mehr besagte von den Ständen der Cron Böhmen vorgenommene/vnd auff Vns gefallene Wahl vnd Crönung/mit erzehlung allerhand scheinbarer Vmbstände/eine geraume verflossene Zeit hernacher/nicht allein zuwidersprechen/sondern auch allerdings zu calsiren vnd zu annuliren sich angemast/ so stehen Wir doch in der vngezweiffelten Hoffnung / es werde ein jedweder bey sich leichtlich ermessen können/ daß Jhre Mtt. als welche in dieser Sachen / wegen deren von den Ständen besagter massen vorgenommenen Abdication vnd erfolgten Wahl/ jhre von etlichen vngültigen Præsuppositis, hergeführte Oesterreichische Prætensiones zu haben vermeynen / vnd also eine Parthey sind / die Cognition, ob nemlich die Stände in Böhmen hierinnen rechtmässig/jhren Reichssatzungen vnd Privilegien gemäß gehandelt/vnd also die newe Wahl kräfftig oder nichtig/vnd von Vnwürden sey/ keines wegs gebühre/noch im Rechten zu verantworten/ jhre Privatsachen vnd Oesterreichische Prætensiones, vnter dem Schein der Käyserlichen Authoritet, Vollmacht oder Obmässigkeit/mit angedroheten Executionsprocessen durchzudringen/ vnd sich selbsten in propria causa, allem Rechten vnd Reichsordnungen zugegen/eignes Gewalts zum Richter auffzuwerffen. So wenig als Käyser Friedrich/ Käyser Carl/ vnd Käyser Rudolff/ vnd andere vorgehende Römische Käyser/sich in jhren/gegen die Reichsstände habende Particularforderungen vnd Strittigkeiten/ des Kläger vnd Richters stell sich zugleich angemasset oder vnternomen haben.

Neben deme auch die Stände der Cron Böhmen/vnd incor-

portete Länder/einem Römischen Käyser keiner Jurisdiction vnd Botmässigkeit/ausserhalb was die vom H. Reich rührende Lehenschafft belanget/an solchem Königreich geständig: Gestalt sie dann einem Römischen Käyser/vnd des H. Reichs Gericht/weder am Käyserlichen Hoff/oder der Cammer zu Speyr/auch andern des Reichs Constitutionibus, Kreyßverfassungen vnd gemeinen Abschieden nicht vnterworffen/sondern jhre eigene Landrecht/Privilegia, Ordnung vnd Exemtiones vnd Herkommen haben.

So ist auch hieraus nicht vnschwer abzunemen/wie vnzeitig vnd vngeräumt die Käyserliche Hoffräthe sich in dieser Privatsachen des Richterlichen Amts wider Vns anmassen thun/welche weder jrer Person vnd Qualitet halben darzu nicht beruffen: noch von den Weltlichen Chur: vnd Fürsten darfür erkennet oder angesehen werden/daß sie sich des Fürstenrechts eignes Gewalts vnterfangen/auch gegen König vñ Churfürsten mit solchen vngereumten/nichtigen Processen/verfahren solten: Sondern wann J. Kay. Mt. als ein Ertzhertzog zu Oesterreich dero vermeinte Böhmische Erbforderung mit ordentlichen Rechten außzuführen gewillet: so werden sie solches nicht vor jhren Privaträthen vnd Dienern/sondern nach inhalt der Cron Böhmen Privilegien/vor denselben zu dergleichen hohen Sachen gehörigen Richtern/jhnen vnd nach allgemeiner Rechte Verordnung/als der Kläger vnd Actor, Forum rei suchen vnd verfolgen müssen/Wie auch hingegen widerumb/vnd wofern sie/als ein Römischer Käyser/von andern mit Recht besprochen werden/so seyn sie vermög der Gülden Bull Caroli 4. vor einem Pfaltzgraffen vnd Churfürsten Red vnd Antwort zu geben schuldig/vnd daher also jhm nicht selbst Recht sprechen kan oder solte.

Wie nun verhoffentlich kein Vnpassionirter an der offenbaren Nulliter vnd Nichtigkeit obgedachter vermeinten Käyserl. Edictalcassation einigen Zweiffel haben wird/als sind Wir auch der gäntzlichen Zuversicht/es werde aus ebenmässigem Fundamen-

dament sich niemands/ die darauff allbereit ergangene / scharffe Käyserl: Mandata, oder die/ so der geschehenen Bedrawung nach/ vielleicht noch weiter erfolgen möchten/ sie seyn gleich wider Vns/ Vnsere Angehörigen oder Assistenten gerichtet / anders als vor nichtig vnd krafftloß (wie sie dann an sich selbst in warheitsgrund beschaffen/ vnd Wir in omnem eventum alle vns gebührende Gegennotturfft hiemit in acht genommen haben wollen) halten können: in Betrachtung alle solche Proceß / sine ulla legitima causæ cognitione: aus passionirtem Gemüth: in propria causa herrühren: vnd zwar zu der Zeit/ da Ihre Mtt: allbereit bißhero viam facti & armorum eligiret vnd gebraucht / vnd in aller Feindseligkeit nichts vnterlassen haben / daß also dergleichen procedere, nicht alleine dem gemeinen / vnd aller Völcker Rechten/ sondern auch den heilsamen Reichs Constitutionibus, vnd der hochbethewrten/ auch mit leiblichen Eyden bestettigten Käyserlichen Capitulation schnurstracks zuwider / als in welcher ausdrucklich J. Mtt. sich mit folgenden Worten eydlich verbunden: Daß sie die Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Grafen/ Herrn/ vnd andere Ständ des Reichs/ selbst nicht vergewaltigen / solches auch nicht schaffen/ noch andern zu thun verhengen/ sondern wo J. Käy. Mtt. oder jemands anders/ zu jhnen allen/ oder einem insonderheit zu sprechen hetten/ oder einige Forderung fürnemen/ dieselbe sampt vnd sonders/ Auffruhr/ Zwietracht/ vnd andern vnrath im Reich zuverhüten/ auch Fried vnd Einigkeit zuerhalten/ zu Verhör vnd gebürlichen Rechten stellen vnd kom̃en lassen/ vnd mit nichten gestatten wollen/ in den oder andern Sachen/ in was Schein/ oder vnter was Namen es geschehen

möchte/darinn sie ordentlich Recht leiden mögen/vnd deß vrbötig seyn/mit Raub/Name/Brand/Fehden/ Krieg oder anderer gestalt zubeschädigen/anzugreiffen/oder zuvberfallen/daß auch J.Mtt.vorkommen/ vnd keines wegs gestatten sollen vnd wollen/daß hinfüro jemandes/ Hoch oder Nidern Standes/ Churfürst/Fürst/oder andere/ohne Vrsach vnd vngehört/ in die Acht vnd Oberacht gethan/gebracht oder erkläret werde/sondern in solchem ordentliche Proceß/vnd des H.Römischen Reichs auffgerichte Satzung/nach außweisung des H.Reichs reformirter Cammergerichtsordnung in dem gehalten vnd vollzogen werden solle.

Vnd dann endlich/daß J.Mtt. auch der Güldenen Bull/vnd andern des H. Reichs Satzungen zuwider/kein Rescript Mandat/oder jchts anders beschwerlichs/in einigerley weiß oder weg ausgehen lassen/noch dergleichen für sich selbsten/von einigerley Obrigkeit nicht erlangen noch gebrauchen sollen/mit dem außgedruckten Anhang/da vorgemeldten Artickeln vnd Puncten jchtwas zuwider erlangt oder außgeben würde/daß alles solches krafftloß/todt vnd ab seyn solte.

Wann nun Wir in gegenwertiger Differentz, darein Wir mit der Käy.Mtt.wegen jhrer/als eines Ertzhertzogen Privatprætension, Vasers in rechtmäßigem Besitz habenden Königreichs

Böhmen/

Böhmen/vnd derselben incorporirten Länder halben gerathen/ noch zur Zeit mit ordentlichen Rechten/so wir doch an vnpartheyischen vnd gehörigen Orten/vermög der Böhmischen Privilegien wol leiden mögen/nicht besprochen: Als wird vns niemands verdencken können/daß wir dem vnterm 30. Aprilis nechsthin wider Vns anmäßlich ergangenen Käyserlichen Monitorial Mandato, als welches allen Rechten vnd Reichssatzungen zuwider/auch vermög jetzt angeregter Käyserlichen Capitulation vnd Güldenen Bull/an sich selbsten krafftloß/nichtig vnd todt/keine folge zu leisten wissen/gestalt Wir dann nicht zweiffeln/es werden auch andere Stände vnd Mitglieder des Reichs/so sich dem Hauß Spanien nicht offentlich mancipiret/oder zu Diensten gestellet/durch die an sie ergangene/vnd aus obangezeigtem beständigem Junoament vngültige Mandata,von ihrer löblichen/zur Ehren Gottes/ vnd Trost so vieler vnbillich bedrengter Christen gereichenden Intention nicht abwendig machen lassen/der zuversichtlichen Hoffnung/es könne kein verstendiger Mensch/so sich durch vnzeitige Affecten vnd eingebildete Privatrespecten nicht verblenden läst/ daß Wir oder Vnsere Assistenten durch diese Vnsere beständige Resolution,so Wir wider J. Mtt. nicht als wie ein Römischen Käyser/(deme Wir sonsten an schuldigem Respect,nach außweisung der Reichsverfassung/nichts entziehen) Sondern als einen Ertzhertzogen zu Oesterreich/wegen vermeinter Privatprætension nemen müssen/den Reichs Constitutionibus im geringsten zuwider gehandelt/vnd dannenhero mit der angedroheten würcklichen Declaration vnd Execution, deren in Reichs Constitutionibus auffgesetzten Straff/mit Fug vnd Recht beschweret werden köndten/so viel destoweniger/weil die bißher attentirte vnd ferner angedrohete Proceß auff die Reichs Constitutiones fundirt werden wollen: welche doch von Vns gar nicht/sondern viel mehr auff der andern seiten hindan gesetzt/vnd mit vnerhörter Grawsamkeit/durch eingeführtes frembd: Barbarisches Kriegsvolck

volck vberschritten worden/daß also die von der Natur/ vnd in allen Rechten erläubte / abgedrungene Defension vnd Rettung/ durch dergleichen Schein des Rechten/mit keinem Grund den Bedrengten kan oder solle entzogen werden. Da aber wider alles Verhoffen die Käys. Mtt. noch ferner sich dahin verleiten lassen solten/ daß Sie/vnbetrachtet jhres geleisteten thewren Eydes/wegen dieses an Vns/Vnserer Cron Böhmen/vnd incorporirten Länder halben/vermeintlich habenden Zuspruchs propria Authoritate, Vns/ Vnsere Angehörige oder Verwandten / mit angedeuteten Achtsprocessen zubeschweren/eigenthätlich vnd feindlich/bevorab auch in vnsern Erblanden zu vergewaltigen / vnd als vber vorige in Böhmen/vnd dero Benachbarschafft continuirte Feindseligkeiten/auch an andern Orten im Reich/noch newe Auffruhr/Zwitracht vnd andern Vnrath zu verursachen / vnd also jhres Theils den gemeinen Landfrieden gleichsam gar auffzuheben sich vnterstehen solte: So müsten Wir es zwar Gott dem höchsten Richter in Gedult befehlen/der tröstlichen Zuversicht/gleich wie Wir bißhero seine wunderbarliche Versehung vnd starcke Hand augenscheinlich gespürt/daß also seine Göttliche Allmacht Vns auch fürders vätterlich nicht lassen/sondern solche Mittel verleihen werde / damit Wir durch seinen Beystand / Vns wider so vnbillichen Gewalt / vnd vnverhoffte vnchristliche Thathandlung schützen vnd auffhalten können. Wollen Vns aber hiemit außdrücklich bedinget / vnd in bester Form vor Gott vnd der Welt protestiret haben/auff den Fall/(den doch der liebe Gott gnädig abwenden wolle)durch mehrangeregte comminirte/widerrechtliche scharffe Executionsproceß in Vnserm geliebten Vatterlande Teutscher Nation,wie zu besorgen/ ein allgemeines Fewer angezündet werden solte/daß alsdann solch Vnheil nicht Vns : sondern den jenigen Räthen vnd Dienern zu imputiren seyn werde / welche die Käys. Mtt. dero geschwornen Capiculation, (inmassen jhnen Pflicht halber obgelegen) nicht alleine nicht erinnert/sondern aus eignem

Nutz/

Nutz/auch imaginirtem grossen Dominat in Böhmischen Landen/vnd Rachgirigkeit/solche Mittel an die Hand gegeben/welche mehrbesagter Capitulation vnd gemeinem friedlichen Wolstand/in viel Wege zuentgegen lauffen.

Welchs Wir also erheischender vnser notturfft nach männiglich zu erkennen geben wollen/des gäntzlichen Verhoffens/es werde sich niemand/deme Recht vnd Billigkeit angelegen/nach eingenommenem diesem warhafftigem Bericht/durch die im Eingang angezogene/nichtige/dem Rechten vnd Käys. Capitulation zuwider lauffende Mandata, gegen Vns/Vnser Angehörige vnd Verwandte/in dieser/mit J. Mtt. als einem Ertzhertzogen zu Oesterreich habenden Strittigkeit/zu vngutem nicht bewegen/noch ihnen die Executionskosten zu vollführung solcher Privatpræten sionen vffliegen lassen: Welche das Hauß Oesterreich hiebevor seidsten niemals respectiret noch geachtet/oder das wenigste bey zugetragenen Executionsfällen gethan oder contribuiret: sondern sich vielmehr allenthalben davon eximiren/außziehen vnd befreyen wollen: Derenthalben des H. Reichs Churfürsten/Fürsten vnd Stände ansetz: vmb so viel weniger Vrsachen haben/sich mit derselben/auch ihrenthalben/wider vns zu beschweren vnd beladen: sondern hingegen geneiget seyn/da Vns oder den Vnserigen obgemeldter gestalt zugesetzt werden solte/mit Rath vnd That beyzuspringen/vnd vermög der Executionsordnung (die Wir je vnd allezeit in gebürender acht vnd observantz gehalten) Vns vielmehr derselben Hülff zu leisten/so ein jeglicher Kreyß- vnd Reichsstand dem andern in dergleichen feindseligen Bedrängnus vnd Einfallen zu erstatten schuldig vnd verbunden ist. Darumb Wir sie dann freundlich/günstig vnd gnädig hiermit ersucht/vnd Vns zu einem gleichmässigen hinwiderumb erbotten haben wollen. Geben zu Prag/den 7. Julij, Anno 1620.